

GR_GERICHTE SV2 2024 104 vom 2. Oktober 2025

GR Gerichte, 2025-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SV2_2024_104

FR: GR_GERICHTE SV2 2024 104 du 2 octobre 2025

IT: GR_GERICHTE SV2 2024 104 del 2 ottobre 2025

Regeste

Ergänzungsleistungen | Ergänzungsleistungen/EOG

Erwägungen

E. 9

/ 19 eine Korrektur der Leistungszusprache erfolgt. Wird eine rückwirkende Korrektur einer Verfügung vorgenommen, entfällt rückwirkend die Rechtsgrundlage für die zugesprochenen Leistungen; diese werden damit im Nachhinein zu unrechtmässigen Leistungen (vgl. BGE 122 V 134 E. 3c; Urteil des Bundesgerichts 8C_284/2009 vom 20. Januar 2010 E. 3.1.1; REICHMUTH, in: Kieser/Kradolfer/Lendfers, ATSG-Kommentar, 5. Aufl. 2024, Art. 25 N. 14). Dabei spielt es keine Rolle, aus welchem Grund es zu einer unrechtmässigen Auszahlung gekommen ist; das Gesetz verlangt einzig den unrechtmässigen Leistungsbezug und differenziert nicht danach, warum die Leistung zu Unrecht geflossen ist (vgl. MÜLLER, in: Stauffer/Cardinaux, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Aufl. 2015, Art. 25 ATSG Rz. 4). Die Rückerstattungspflicht besteht somit auch dann, wenn der Grund für die Fehlberechnung der Ergänzungsleistungen bei der Verwaltung liegt und kein Fehlverhalten von Seiten des Bezügers der Ergänzungsleistungen gegeben ist (vgl. REICHMUTH, a.a.O., Art. 25 Rz. 30; MÜLLER, a.a.O., Art. 25 ATSG Rz. 8). Bei einer Meldepflichtverletzung besteht ab dem Zeitpunkt der Verwirklichung des pflichtwidrig nicht gemeldeten Anpassungstatbestands eine Rückerstattungspflicht (vgl. BGE 145 V 141 E. 7.3.8). Wer Ergänzungsleistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 ELG). Die Erlassfrage kann erst geprüft werden, wenn die Rechtsbeständigkeit der Rückerstattungsforderung feststeht (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_199/2023 vom

E. 11

/ 19 CARIGIET/KOCH, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 3. Aufl. 2021, S. 142, Rz. 365). Sie unterscheidet zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen kann oder bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen können (vgl. BGE 122 V 221 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 8C_107/2023 vom 5. Juli 2024 E. 3.2 m.w.H.). 4.3.1. Das Bundesgericht hielt bezüglich einer IV-Rentnerin fest, dass ihr mit Blick auf ihre überschaubare Erwerbshistorie von drei Jahren das der frankennässigen Rentenberechnung zugrunde gelegte falsche durchschnittliche Jahreseinkommen hätte auffallen müssen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_458/2019 vom 24. September 2019 E. 6). Die Gutgläubigkeit wurde weiter verneint bei einem Versicherten, der während der Verbüssung einer Freiheitsstrafe Rentenleistungen der IV bezogen hatte. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hielt fest, dass der Versicherte mit

der von ihm zu erwartenden Umsicht – trotz seiner durch psychische Erkrankung verminderten Urteilsfähigkeit – Rechenschaft hätte darüber ablegen müssen, dass ihm die ausbezahlte Rente nicht zustand (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 622/05 vom 14. August 2006 E. 3 f.; SVR 2007 IV Nr. 13). Weiter erkannte das Bundesgericht, dass dem Bezüger einer IV-Teilrente bei Beachtung der gebotenen Aufmerksamkeit nicht entgehen könne, dass ein markanter Einkommensanstieg geeignet sei, sich auf die Rentenhöhe auszuwirken. Zumal der Bezüger nicht geltend gemacht habe, aufgrund der psychischen Leiden hinsichtlich der Meldepflicht urteilsunfähig gewesen zu sein (Urteil des Bundesgerichts 8C_213/2019 vom 13. Juni 2019 E. 4). Weiter erachtete das Bundesgericht mit Blick auf die unverzügliche Meldung nach Art. 24 ELV eine Grobfahrlässigkeit als gegeben, als der EL-Bezüger mit der Meldung der Erhöhung seiner Einnahmen (infolge Indexierung der Leistungen der 2. Säule) zweieinhalb Monate zuwartete (Urteil des Bundesgerichts 8C_640/2023 vom 19. April 2024 E. 6). 4.3.2. Nicht abgesprochen hat das Bundesgericht den guten Glauben hingegen einem bevormundeten Versicherten, der in psychischer Hinsicht schwer beeinträchtigt und deswegen nicht in der Lage war, seine Angelegenheiten selber zu besorgen (BGE 112 V 97 E. 3; Urteil des Bundesgerichts P 49/99 vom 15. Mai 2000 E. 5a). Das Bundesgericht erkannte weiter den guten Glauben aufgrund ausserordentlich ungünstiger Begleitumstände, als eine Leistungsansprecherin die versehentliche Anrechnung einer Heimtaxe nicht als solche erkannte (Urteil des Bundesgerichts 9C_463/2016 vom 12. Juli 2017 E. 4.3-4.7). Ebenso wenig lastete es einer versicherten Person als grobfahrlässige Verletzung der Kontrollpflichten an, übersehen zu haben, dass die Kosten für die Pflegefamilie (entgegen ihrer

E. 12

/ 19 Meldung über die veränderte Wohnsituation) zu Unrecht weiterhin einbezogen wurden, wobei es unter anderem dem Umstand Rechnung trug, dass die Ausgestaltung der Leistungsverfügungen und der dazugehörigen Berechnungsblätter die Entdeckung des Fehlers stark erschwerte (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 9C_318/2021 vom 21. September 2021 E. 3.2; vgl. auch REICHMUTH, a.a.O., Art. 25 N. 66 ff.; CARIGIET/KOCH, a.a.O., S. 141 f., Rz. 364 f. und S. 143 f., Rz. 369 f.). 5.1. Auf den vorliegenden Fall bezogen ergibt sich folgendes aus den Akten: Auf dem Anmeldeformular zum Bezug der Ergänzungsleistung (vgl. SVA-act. 9) und auf den Verfügungen der Beschwerdeführerin vom 31. Mai 2021 (vgl. SVA-act. 24),

E. 17

Dezember 2021 (vgl. SVA-act. 52), 16. Dezember 2022 (vgl. SVA-act. 58), 15. September 2023 (vgl. SVA-act. 72) und 31. Mai 2024 (vgl. SVA-act. 97) findet sich jeweils der Hinweis auf die Meldepflicht bei Veränderung der Verhältnisse, wobei auf den Verfügungen die Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, namentlich eine Erhöhung oder Verminderung des Einkommens ("Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens (z.B. Pensionen, Taggelder, Erbschaften, Schenkungen usw.)") usw. jeweils ausdrücklich aufgeführt waren. Überdies wird auf die Folgen einer Verletzung der Meldepflicht hingewiesen (vgl. z.B. Verfügung vom 31. Mai 2021 [SVA-act. 24]). Mit den dazugehörigen Berechnungsblättern (vgl. SVA-act. 27 ff., 43 ff., 54 f., 59 f., 74, 76 f., 80 f., 100 ff., 122 f.) wurde die Beschwerdeführerin zudem aufgefordert, die Berechnungen zu überprüfen und allfällig falsche oder fehlende Angaben mit den entsprechenden Belegen innert 30 Tagen mitzuteilen; ausserdem wurde damit auch

auf die "Meldepflicht" und "Rückerstattung" auf den beiliegenden Verfügungen verwiesen. Schliesslich wird auf den Berechnungsblättern zu den Verfügungen betreffend Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung das Erwerbseinkommen klar als gesonderte Einnahmequelle ausgewiesen. Auch ohne Kenntnisse der für Laien nicht in allen Punkten leicht verständlichen Berechnung des Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung muss deshalb für jeden Leistungsempfänger selbst bei nur oberflächlicher Prüfung klar ersichtlich sein, ob ein tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen bei der Berechnung des EL-Anspruchs berücksichtigt worden ist oder nicht. 5.2. Rechtsprechungsgemäss schliesst dies die Berufung auf den guten Glauben bei einer solchen Meldepflichtverletzung grundsätzlich aus. Im Zusammenhang mit fehlerhaften EL-Berechnungen wird der leistungsansprechenden Person die Berufung auf den guten Glauben verwehrt, wenn sie das EL-Berechnungsblatt nicht oder nur unsorgfältig kontrolliert und deshalb einen darin enthaltenen gravierenden,

13 / 19 für sie leicht erkennbaren Fehler nicht meldet (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_717/2021 vom 21. Dezember 2021 E. 3.2, 9C_318/2021 vom 21. September 2021 E. 3.2 m.w.H.). Eine abweichende Beurteilung kommt nur in Frage, wenn besondere Umstände vorliegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts P 57/06 vom

E. 21

September 2021 E. 3.2 m.w.H.). Der Beschwerdeführerin hätte es bei Beachtung der gebotenen Aufmerksamkeit – selbst bei den unbestrittenen gesundheitlichen Defiziten – nicht entgehen können, dass ein derartiger Einkommensanstieg im Jahr 2022 geeignet war, sich auf die Rentenhöhe auszuwirken (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_213/2019 vom 13. Juni 2019 E. 4). Somit hätte eine Person in derselben Lage wie die Beschwerdeführerin bei Erkennen der eigenen Situation entweder selbst reagieren oder frühzeitig Hilfe bei einer Drittperson holen müssen, wie dies die Beschwerdeführerin später denn auch bei der Procap und der B._____ AG tat, oder entsprechend bei der Beschwerdegegnerin nachfragen müssen. 6.2.3. Mit Blick auf das Mass der aufzuwendenden Sorgfalt ist die psychische Erkrankung der Beschwerdeführerin nicht ausser Acht zu lassen. Die Beschwerdeführerin ist gemäss den unbestrittenen vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen psychisch angeschlagen. So wurde bei ihr bereits im November 2021 eine mittelgradig depressive Symptomatik festgestellt und im Februar 2022 erging die Diagnose ADHS (ICD-10: F90.0) komorbid zur mittelgradigen Depression (ICD-10: F33.1) und Dermatillomanie "Skin Picking" (ICD-11: DSM-V) (vgl. psychotherapeutischer Verlaufsbericht vom 31. Oktober 2024 [act. B.3]). Gemäss der behandelnden Psychotherapeutin zeigte sich die bislang unbehandelte ADHS-Symptomatik darin, dass die Beschwerdeführerin ihre selbständige Tätigkeit zwar stets sehr zufriedenstellend ausgeführt, sich aber derart verausgabt habe, dass sie aufgrund massiver Erschöpfung sämtliche Anforderungen und Pflichten im Privaten (z.B. Erledigung Administration) komplett vernachlässigt habe. Briefe seien nicht geöffnet oder ungelesen zur Seite gelegt und Fristen verpasst worden. Zudem habe sie auch über ihre finanzielle Situation den Überblick verloren. Versuche, sich besser zu organisieren, seien immer wieder gescheitert, was zu einem ausgeprägten Vermeidungsverhalten geführt habe. Erst durch die medikamentöse

17 / 19 Behandlung und psychotherapeutischen Coachings im Umgang mit den ADHS-bedingten Defiziten sei es der Beschwerdeführerin zunehmend möglich geworden, mehr Struktur in ihren Alltag und die administrativen Angelegenheiten zu bringen, wobei die Einhaltung einer funktionalen Tagesstruktur und die Erledigung alltäglicher Aufgaben noch

immer eine grosse Herausforderung für sie sei und sie weiterhin auf die Unterstützung diverser Personen angewiesen sei (vgl. Schreiben der Psychotherapeutin vom 16. Juli 2024 [SVA-act. 125 S. 2]). Eine erste Stabilisierung hätte sich im September 2022 gezeigt, der Beschwerdeführerin sei es ab dann langsam möglich gewesen, ihren Verpflichtungen auch im Privaten nachzukommen (vgl. psychotherapeutischer Verlaufsbericht vom 31. Oktober 2024 [act. B.3]). 6.3. Es ergibt sich aus dem psychotherapeutischen Verlaufsbericht vom 31. Oktober 2024, dass psychotherapeutisch im ersten Halbjahr 2022 u.a. an der Erarbeitung funktioneller Strategien im Umgang mit den Organisations- und Strukturdefiziten gearbeitet wurde sowie gleichzeitig psychiatrisch mit der medikamentösen Einstellung begonnen wurde. Eine erste Stabilisierung habe sich im September 2022 gezeigt und ab dann sei es der Beschwerdeführerin langsam möglich gewesen, ihren Verpflichtungen auch im Privaten nachzukommen (act. B.3). Es kann der Beschwerdegegnerin damit zu Gunsten der Beschwerdeführerin gefolgt werden, dass es Letzterer bei ihrer selbständigen Tätigkeit nicht sofort und offensichtlich klargeworden sein müsse, dass sie ein höheres Einkommen erziele. Die Begründung der Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung vom 31. Januar 2025, wonach der Beschwerdeführerin der gute Glaube bis spätestens September 2022 zuzuerkennen sei, ist nach Auffassung des Obergerichts überzeugend und aktenmässig nachvollziehbar. Demnach ist der Beschwerdeführerin ab Oktober 2022 der gute Glaube abzusprechen und wäre sie ab dann gehalten gewesen, die höheren Einkommen unverzüglich der Beschwerdegegnerin zur Kenntnis zu bringen (Art. 24 ELV). 6.4. Die Beschwerdegegnerin beantragt im Eventualantrag, die Rückforderung im vorliegenden Beschwerdeverfahren um CHF 7'299.00 (9 x CHF 811.00) auf CHF 12'236.00 (CHF 19'535.00 – CHF 7'299.00) zu reduzieren. Im Umfang dieser Reduktion liegt damit eine Anerkennung der Beschwerde vor und ist das Rechtsschutzinteresse weggefallen (vgl. LENDFERS, in: Kieser/Kradolfer/Lendfers, ATSG- Kommentar, 5. Aufl. 2024, Art. 61 N. 135). Die Beschwerde ist demnach teilweise gutzuheissen, indem die Rückforderung im Betrag von CHF 7'299.00 zu erlassen ist. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit der Erlass der Rückforderung im Restbetrag von CHF 12'236.00 beantragt wird.

18 / 19 7. Im Ergebnis ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 9. Oktober 2024 aufzuheben, die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen und die Rückforderung im Betrag von CHF 7'299.00 ist zu erlassen. Die Beschwerdeführerin wird der Beschwerdegegnerin den Betrag von CHF 12'236.00 zurückzuerstatten haben. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. 8.1. Bei Streitigkeiten über Leistungen ist das Verfahren kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist; sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht bei solchen Streitigkeiten vor, so kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen (Art. 61 lit. fbis ATSG). Da das ELG keine Kostenpflicht statuiert und Mutwilligkeit oder Leichtsinnsinn nicht vorliegen, sind keine Kosten aufzuerlegen. 8.2.1. Bei diesem Verfahrensausgang hat die teilweise obsiegende Beschwerdeführerin Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Dieser wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Im Übrigen wird die Bemessung der Parteientschädigung gemäss Art. 61 Ingress ATSG nach dem kantonalen Recht bestimmt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_519/2020 vom 6. Mai 2021 E. 2.2, 9C_714/2018 vom 18. Dezember 2018 E. 9.2). Ausgangspunkt bildet dabei die Honorarnote des beschwerdeführerischen Rechtsvertreters vom 18. Februar 2025 (vgl. act. J.1), worin eine Entschädigung von insgesamt CHF 2'173.40 (bestehend aus 12.20 Stunden Zeitaufwand à CHF 160.00 [= CHF 1'952.00] plus 3

% Pauschalspesen [= CHF 58.55] zzgl. 8.1 % MWST [= CHF 162.85]) geltend gemacht wurde, welche dem streitberufenen Gericht insbesondere auch vor dem Hintergrund des praxis- gemäss geltenden Stundenansatzes für Anwältinnen und Anwälte, welche bei einer Hilfs- bzw. gemeinnützigen Organisation tätig sind, von CHF 160.00 (vgl. PVG 2010 Nr. 31 und 32; vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden S 23 11 vom 30. Januar 2024 E. 6.2, S 23 4 vom 16. Januar 2024 E. 5.2, S 21 54 vom 18. Oktober 2022 E. 7) als angemessen erscheint. Da der Beschwerdeführerin von der gesamten Rückforderungssumme von CHF 19'535.00 der Betrag von CHF 7'299.00 zu erlassen sein und sie CHF 12'236.00 zurückzuzahlen haben wird, womit sie zu knapp 2/5 obsiegt (genauer 37.4 %), hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin aussergerichtlich mit CHF 869.40 (2/5 von CHF 2'173.40) zu entschädigen. 8.2.2. Der teilweise obsiegenden Beschwerdegegnerin steht kein Anspruch auf einen Parteikostenersatz zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

19 / 19 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.